

**Politische Gemeinde  
Primarschulgemeinde  
Reformierte Kirchgemeinde**

**Beschlüsse der Gemeindeversammlung**

Die Stimmberechtigten fassten an der Gemeindeversammlung vom 04. Juni 2012 folgende Beschlüsse:

**A. Politische Gemeinde**

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2011
2. Genehmigung eines Kredites von gesamthaft CHF 130'000.00 für eine kantonsweite Informationskampagne „A4-Zubringer-Ja“
3. Genehmigung der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung
4. Ablehnung der Initiative „Für eine sinnvolle Gestaltung des Postareals durch Beschränkung der zulässigen Verkaufsfläche“ und Genehmigung des Gegenvorschlages des Gemeinderates betreffend Festsetzung einer ausformulierten Gestaltungsplanpflicht für das „Postareal“ umfassend die Parzellen Kat.-Nrn. 3962, 3963, 3087, 4345, 3777, 3803 und 4023
5. Genehmigung der Totalrevision der Polizeiverordnung

**B. Primarschulgemeinde**

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2011
2. Genehmigung der Schaffung einer neuen vollamtlichen Stelle für eine Lehrperson / Eröffnung einer zusätzlichen 4. Klasse (Mittelstufe)

**C. Reformierte Kirchgemeinde**

Genehmigung der Jahresrechnung 2011

Gegen diese Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet schriftlich, beim Bezirksrat, im Grund 15, 8910 Affoltern a.A.

- **innert 5 Tagen** Stimmrechtsrekurs wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung (§ 151a Gemeindegesetz und § 147 Gesetz über die politischen Rechte);
- **innert 30 Tagen** Rekurs als Begehren um Berichtigung des Protokolls (§ 54 Abs. 3 Gemeindegesetz; und

- **innert 30 Tagen** Beschwerde gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit)

und gegen die Beschlüsse Nrn. 3 und 4 der Politischen Gemeinde beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich,

- **innert 30 Tagen** Rekurs

erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Obfelden, 08. Juni 2012

Die Gemeindevorsteherschaften